

Die Anpassung der Versorgungsbezüge in den Jahren 2003 und 2004

Die erste Stufe der linearen Erhöhung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2003/2004 aufgrund des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004) ist von uns inzwischen vollzogen worden.

Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt Nr. 47/2003 S. 1798 verkündet worden. Es sieht folgende Eckpunkte vor:

Die Versorgungsbezüge werden in drei Schritten um insgesamt 4,4 v. H. erhöht, und zwar zu diesen Fälligkeiten:

- ab 01.04.2003 um 2,4 v. H. für Versorgungsempfänger in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 11,
- ab 01.07.2003 um 2,4 v. H. für Versorgungsempfänger in den übrigen Besoldungsgruppen (außer B 11).
- ab 01.04.2004 um 1,0 v. H. für alle Versorgungsempfänger und nochmals
- ab 01.08.2004 um 1,0 v. H. für alle Versorgungsempfänger.

Daneben werden Einmalzahlungen fällig und zwar in Höhe von 7,5 v. H. der Versorgungsbezüge für März 2003, höchstens aber 185,00 € für 2003 und in Höhe von 50,00 € für das Jahr 2004.

Abweichend hiervon werden die Gehälter, denen ein Familienzuschlag nicht zugrunde liegt, um 2,3 bzw. 0,9 v. H. erhöht. Dieser Personenkreis erhält im Jahre 2003 eine Einmalzahlung in Höhe von 111,00 €.

Beachten Sie bitte, dass die linearen Erhöhungen Ihrer Versorgungsbezüge die Rechtsfolgen des Versorgungsänderungsgesetzes auslösen, d. h. die Abschmelzung des Versorgungsniveaus beginnt. Im Endergebnis betragen deshalb die Erhöhungen im Jahre 2003 nur rd. 1,86 % und im Jahre 2004 jeweils nur 0,46 %.

Die erhöhten Bezüge werden von uns erstmalig im September 2003 einschließlich der Nachzahlungen ab April (für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11) bzw. ab Juli 2003 (für die Besoldungsgruppen ab A 12) einschließlich der Einmalzahlung gezahlt. Die Höhe der Ihnen danach zustehenden Versorgungsbezüge können Sie den Änderungsmitteilungen entnehmen, die Ihnen Ende August 2003 zugehen werden.

Die weiteren Stufen im Jahre 2004 werden wir termingerecht umsetzen.

Das Gesetz beinhaltet auch die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, Sonderzuwendung) auf die Länder. **Hier liegt ein inzwischen ein Entwurf zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vor.**

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Niedersächsische Versorgungskasse